Stand 10/23

Merkblatt zur Pflege von Rad- und Wanderwegen im Biosphärenreservat Schaalsee

Präambel

Die Qualifizierung des Wander- und Radtourismus ist ein wesentliches Ziel für die touristische Entwicklung der Schaalseeregion. Um die Ansprüche von Wanderern und Radfahrern an den Wegezustand sowie die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, ist eine regelmäßige Pflege der Wander- und Radwege notwendig.
Darüber hinaus sind bei Maßnahmen der Wegepflege jedoch stets naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies dient dem Erhalt der einzigartigen Natur und Landschaft der Schaalseeregion. Diese Einzigartigkeit ist die Grundlage für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, da das Vorhandensein einer naturnahen Landschaft sich zunehmend zu einem Standort- und Wettbewerbsvorteil auf dem touristischen Markt entwickelt.
Vor diesem Hintergrund haben sich am 04. November 2005 Vertreter der Bauhöfe der kommunalen Ämter der Schaalseeregion und Vertreter des Biosphärenreservatsamtes auf folgende Grundsätze zur Pflege von Rad- und Wanderwegen im Biosphärenreservat einvernehmlich verständigt. Die Grundsätze sollen den beteiligten Institutionen Handlungs- und Planungssicherheit geben und Abstimmungsverfahren vereinfachen.

Die Grundsätze wurden im April 2014 an die aktuelle Rechtslage angepasst.

1. Begriffsbestimmung

Zur Wegepflege gehören folgende Maßnahmen:

- Herstellung des Lichtraumprofils
- Verfüllung von Schlaglöchern
- Mäharbeiten auf den Wegen und entlang der Wege
- Punktuelle, manuelle Maßnahmen zur Wasserableitung

Nicht zur Wegepflege gehören folgende Maßnahmen:

- Baumfällungen
- „Auf-den-Stock-Setzen“ von Hecken
- Neubau oder Verbreiterung von Wegen
- Veränderung der Ausbauart von Wegen (z.B. Aufschotterung von Erdwegen)
- Flächige Bodenabtragungen oder Aufschüttungen
- Einsatz von schweren Wegebaumaschinen (Wegehobel, Gräder, usw.)

Die nicht zur Wegepflege gehörenden Maßnahmen bedürfen gemäß den rechtlichen Vorgaben gesonderter Genehmigungsverfahren und werden deshalb nicht zur Wegepflege im Sinne dieses Merkblattes gezählt

2. Lichtraumprofil

Bis in eine Höhe von 2,50 Metern über der Fahrbahn sowie über dem anschließenden 0,5 Meter breiten Teil des unbefestigten Seitenstreifens können Zweige und Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils entfernt werden. Schnittmaßnahmen werden auf den notwendigen Umfang minimiert. Arbeiten an Gehölzen und Bäumen sind entsprechend der aktuellen Fassung der ZTV – Baumpflege von geschulten Mitarbeitern auszuführen.

3. Schnittmaßnahmen

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen ist nach Bundesnaturschutzgesetz Folgendes zu beachten:

- Arbeiten an Gehölzen und Bäumen sind entsprechend der aktuellen Fassung der ZTV – Baumpflege von geschulten Mitarbeitern auszuführen.
- Gehölzrückschnitte sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.
    - Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume oder das Durchführen von Schnittmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit, falls die Maßnahme im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann
- Bei Baumschnittmaßnahmen ist darüber hinaus der im BNatSchG geregelte, ggf. ganzjährige Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten zu beachten, sofern solche Stätten von den Baumschnittmaßnahmen betroffen sind.
- Die Schnitte sind sauber und senkrecht zur Astachse auszuführen. Vorhandene Astkragen bleiben erhalten.

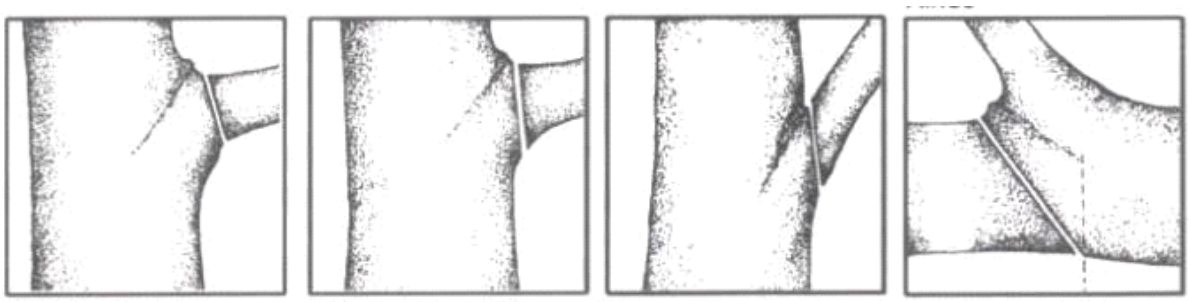

Schnitt eines Astes mit Astring | Schnitt eines Astes ohne Astring | Schnitt eines Astes mit eingewachsener Rinde | Schnitt auf Zugast

4. Mäharbeiten

Mäharbeiten entlang der Rad- und Wanderwege beschränken sich auf die Freihaltung der Fahr- und Wanderbahn sowie die 0,5 Meter breiten Seitenstreifen und werden nur bei Bedarf vorgenommen.

5. Verfüllung von Schlaglöchern

Für Ausbesserungsarbeiten am Wegekörper (Schlaglöcher) ist Bankettmaterial 0-32 mit Bindematerial und einem Steinanteil von 30 - 40% oder diesem Bankettmaterial ähnliches Material zu verwenden.
Bei der Verfüllung von Schlaglöchern ist auf eine ausreichende Verbindung zwischen altem und neuem Wegebaumaterial sowie auf eine ausreichende Verdichtung zu achten, so dass das aufgefüllte Material eine Ebene mit der übrigen Fahrbahn bildet.

6. Wasserableitung

Zur Wasserableitung von der Fahrbahn punktuell notwendiges, manuelles Abschieben bzw. Abtragen von Bodenmaterial ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken.

7. Wegepflege in Naturschutzgebieten

Arbeiten in Naturschutzgebieten werden vor Beginn der Maßnahme mit dem Biosphärenreservatsamt einvernehmlich abgestimmt[1].

8. Berücksichtigung von Eigentümerinteressen

Vor jeder Pflegemaßnahme ist gegebenenfalls die Zustimmung des Wegeeigentümers einzuholen.

9. Ausnahmen

Ausnahmen von vorliegenden Grundsätzen werden vor Beginn der Maßnahme mit dem Biosphärenreservatsamt abgestimmt.

10. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Wegepflege im Biosphärenreservatsamt sind:
Herr Peter Heyens für die Amtsbereiche Zarrentin, Wittenburg
(Tel.: 0385 58863134)
und
Herr Mario Axel für die Amtsbereiche Rehna, Gadebusch
(Tel.: 0173 3000484).

Ansprechpartner im Biosphärenreservatsamt für Maßnahmen, die über Wegepflegemaßnahmen hinausgehen (siehe Punkt 1), sind:

Frau J. Wilden (Tel.: 0385 58863125) sowie
Herr Mario Axel für Baumfällungen und Heckenpflege

im gesamten Zuständigkeitsbereich.

[1] In Naturschutzgebieten sind die spezifischen Naturschutzgebietsverordnungen zu beachten, so dass hier eine vorherige Abstimmung notwendig ist.